

Die Bedeutung von Licht und Farbe für die Frage nach der metaphysischen Körperkonstitution

Von HERIBERT NOBIS

Das experimentum crucis einer naturphilosophischen Körpertheorie ist ihre Anwendung auf die Frage, wie die Ausdehnung der Körper zustande kommt. Daß die Körper ausgedehnt sind, ist nämlich nicht nur eine Wesenseigenschaft, ein Wesensausdruck des Körperlichen als solchem, sondern auch hyletische Grundlage für andere individuelle Eigenschaften und Ausdrucksqualitäten. So wird beispielsweise die Gestalt bei Thomas von Aquin als „*qualitas super quantitatem*“ bestimmt. Auch die Farbe gehört zu den grundlegenden Qualitäten der Körper. Aristoteles nennt sie „das bewegende Moment für das aktuell Durchsichtige“, wobei das Durchsichtige, die Transparenz, eine allgemeine Naturkraft bedeutet, die allen Körpern in bestimmter Weise zukommt, wenn sie auch nicht zu ihrem Wesen gehört. Die Aktualität der Transparenz ist das Licht. Es ist „gleichsam die Farbe der aktualisierten Transparenz“. Diese Aktualität muß nach Aristoteles als „eine Art Feuer“¹ aufgefaßt werden, welches der Transparenz innewohnt. Insofern steht Licht im Gegensatz zur Dunkelheit, als diese „Abwesenheit der bezeichneten Beschaffenheit am Durchsichtigen“ besagt. Die Transparenz als allgemeine Naturkraft „findet sich mehr oder weniger an allen“ Körpern. Sofern nun die Körper begrenzt sind, ist es auch die Transparenz, und zwar hat das Durchsichtige am Körper als Körper (ensmobile) selbst seine Grenze. Farbe wird daher bestimmt als „Grenze des Durchsichtigen an einem begrenzten Körper“. Sie haftet nach Aristoteles dieser Grenze an.

Von Aristoteles hat sich Goethe anregen lassen. Gerade er gibt uns neben der Aufstellung seines bekannten Farbenkreises einen Versuch an, der als ein Aufweis für die Richtigkeit der aristotelischen Definition der Farbe als Grenzphänomen gewertet werden kann. Betrachten wir nämlich ein weißes Rechteck mit breitem schwarzem Rand durch das Prisma, so zeigen sich an der Grenze zwischen dem Hellen und Dunklen die Regenbogenfarben. Ein weiterer, besonders merkwürdiger Effekt, den ich selbst feststellen konnte, wird erreicht, wenn man eine weiße Scheibe mit einem schwarzen breitrandigen Schächerkreuz schnell rotieren läßt und längere Zeit unter bestimmten Lichtverhältnissen fixiert. Die schwarzen Teile werden violett bis blau, die weißen gelb. Später erscheint dann das Rot, manchmal auch Grün. Die im Anschluß an Aristoteles durch Robert Grosseteste aufgestellte Definition der Farbe als „Licht, welches dem Durchsichtigen beigemischt ist“, erweist sich durch diesen letzteren Versuch als der Erfahrung entsprechend. Im ersteren, dem Goethe'schen Versuch, erscheint die Farbe als „Grenze“ zwischen schwarz und weiß, d. h. zwischen dem aktuell Durchsichtigen und dem Dunkelheitshintergrund.

¹ Aristoteles parv. nat. I, 3. 439 a und de au. II (B), 7, 418 b 19 sqq.

Es ist eine durchaus legitime Methode der Naturphilosophie, die sinnlich wahrnehmbaren Urphänomene der Natur als Ausdrucksformen hintersinnlich die Natur konstituierender Urordnungsformen und Prinzipien anzusehen und die letzteren als Urnaturen und als Urverhältnisse danach zu werten; dieses Erkenntnisfeld, in dem die Ausdrucksphänomene der gesamten Natur auf zu Grunde liegende Urnaturen und -verhältnisse hin entziffert werden, ist neben der Methode logisch-metaphysischer Ortung in einem allgemeinen Begriffssystem von hervorragender Bedeutung. Man könnte diese Weise der Naturbetrachtung „ontologische Naturphysiognomie“ bezeichnen.

Richten wir also den Blick darauf, was im Anschluß daran die Farbe und das Licht als optische Phänomene über die transphysische Körperkonstitution aussagen. Wenn das Axiom „agere sequitur esse“, welches ja nicht nur der hier angewandten physiognomisch-ontologischen Methode, sondern überhaupt jeder Naturerkenntnis, auch der Physik, zu Grunde liegt, irgendeine Berechtigung hat, dann kann seine Grundbedeutung im Bereich der Natur nur darin liegen, daß alles Körperliche ein Vermögen besitzt, in seinen Äußerungen sein Innen zu entschließen, es zu offenbaren. Dieses Manifestationsvermögen, durch welches sich der Körper manifestum, d. h. handfest, also **be-greifbar** macht, muß eines seiner tiefsten Vermögen sein, das er besitzt: hinsichtlich seiner Körpernatur sozusagen das Urvermögen. Andererseits dürfte dieses Urvermögen eng mit der Ausdehnungskraft verbunden, wenn nicht metaphysisch mit ihr identisch sein. Denn die Manifestation, die Selbstoffenbarung, die **Be-greifbar**-machung eines Körpers geschieht doch hinsichtlich seiner Ek-sistenz, seines ins-Dasein-treten durch sein Ausgedehntsein. Durch dieses bloße seinen-Platz-in-der-Welt-Einnehmen, so daß an ihm kein anderer Körper gleichzeitig sein kann, ist jeder Körper an sich schon manifestiert, **be-greiflich** und primär individualisiert. Selbst wenn er in allen Eigenschaften einem zweiten gleich wäre, die Ausdehnung individuiert ihn grundlegend. Wir dürfen daher wohl sagen, daß die Kraft, die den Körper manifestiert, ihn auch ausdehnt. Sie erweist ihn als ek-sistentes, als aus sich herausstehendes, als „dargekörpertes“ Sein.

Eng damit verbunden, wenn auch real, d. h. der Sache nach verschieden, ist die Weise, **w i e** er sich manifestiert, wie er sich offenbart, wie er also auch ausgedehnt ist. Daß eine reine Ausdehnung für unsere Sinne zwar unvorstellbar, in besonderen Fällen aber wirklich gegeben ist, erkennen wir im subatomaren Geschehen, wo wir mit solchen Verhältnissen zu rechnen haben: wir müssen den Elektronen als Korpuskeln Ausdehnung im allgemeinen zuschreiben, ohne daß wir hierbei von einer besonderen Figur, einer Gestalt, einem **Wie** der Ausdehnung sprechen könnten. Dies dürfte ein naturphysiognomisches Phänomen sein, welches man ontologisch im Sinne eines realen Unterschiedes zwischen Existenz und Essenz zumindest in bezug auf die Ausdehnung werten kann. Während also die Existenz eines Körpers in seiner bloßen Ausdehnung sich manifestiert, sich **begreifbar** macht, würde das angeführte Axiom für das zweite Moment an der Ausdehnung, für die Weise, wie er ausgedehnt ist, besagen, daß sich an diesem **W i e** das spezifische Körper **w e s e n** offenbart.

Wir können also einerseits sagen, daß die Manifestationspotenz, das Selbstoffenbarungsvermögen jedes Körperwesens, metaphysisch identisch ist mit seiner Räumungskraft, da kein sachlicher Unterschied (vielleicht höchstens ein logischer, der aber dann in der Kraft selbst sachlich begründet wäre) besteht zwischen ihr und dem Manifestationsvermögen; andererseits ist an der Räumung selber als spezifischer Leistung jener Kraft ebenso wie an der Manifestation als Äußerung des Körpers, ein Moment des Daß der Ausdehnung bzw. der Manifestation real zu unterscheiden von der Weise, wie die Ausdehnung bzw. die Manifestation konkret zu Tage tritt.

Untersuchen wir aber näher das Wesen dieser eigentümlichen Kraft, die metaphysisch einerseits sowohl den Körper räumt wie ihn andererseits auch manifestiert, und zwar besonders hinsichtlich eben dieser Selbstoffenbarung, so ergeben sich eigentümliche Parallelen zu jenen Analysen, die schon Aristoteles und später die Oxforter Schule über die Natur des Lichtes und der Farben angestellt haben. Was nämlich kann das Manifestationsvermögen anders sein als ein Transparenzprinzip, als ein *διάφανον*, als eine perspicuitas, ein Durchsichtigkeitsvermögen? Denn mit Hilfe dieser Kraft macht der Körper, und zwar jeder Körper, sofern er ausgedehnt ist, sich durchsichtig sowohl seinem Existenzakt nach wie auch auf sein Wesen hin. Durchsichtig nicht etwa in einer physischen Weise wie Glas und Wasser und Luft, sondern in jener physiognomisch-ontologischen. Die physische Durchsichtigkeit einiger Körper ist nur physiognomisch-ontologischer Ausdruck dafür, daß es sich um eine allgemeine Naturkraft handelt, von der auch Aristoteles spricht und die allen Körpern mehr oder weniger zukommt.

Nun aber ist die metaphysische Durchsichtigkeit eines Körpers notwendig eine begrenzte, denn die beiden Momente an dieser Kraft sind nicht absolut. Es muß daher im Körper eine zweite Kraft angenommen werden, welche ihrerseits die Grenze der Transparenz bedeutet und sie setzt. Diese wäre zu bestimmen als das Undurchsichtigkeitsprinzip, als Widerstandsprinzip gegen die Durchsichtigkeit. Als solches setzt es der Manifestation, der Selbstoffenbarung des Körpers, eine Grenze. Es verendlicht diese. Es ist im Gegensatz zur Selbstoffenbarung, der Seinsintensität, der Wesensfülle, die Kraft bzw. die Ausdruckskraft der Grenze des Körperwesens. Eine doppelte Eingrenzungsmacht ist ihr zu eigen: erstens nämlich in bezug auf die Daseinsfülle, zweitens indem sie die Selbstlichtung der Wesensfülle beschränkt. In beiden Fällen wird diese Grenze physiognomisch ausgedrückt. Indem zunächst die Ausdehnung als solche eben nicht als eine unendliche erscheint, wird die ontische Endlichkeit des Körperwesens durch die räumliche Grenze angezeigt. Die spezifische Eingrenzung der Wesensfülle läßt sich aus dem Ausdruckswert der jeweiligen Qualitäten ablesen. Diese aber haben je nach den verschiedenen Dimensionen, die am Körper unterschieden werden können, verschiedene Struktur. Sofern ein Körper ein dreidimensionales Gebilde, d. h. räumlich im gewöhnlichen Sinne ist, besitzt er eine bestimmte Figur. Indem er aber als dreidimensionaler der Zahl nach auch zwei Dimensionen umschließt, hat er eine bestimmte (apparente) Farbe. Optische Phänomene, sofern sie Strahlung (lumen) sind, haben wesenhaft zwei

Dimensionen, während das Licht als Lichtakt, also das „Urlicht“ (lux) ohne jede Dimension und Ausdehnung ist. Das Urlicht umschließt jedoch der Kraft nach (virtualiter) sowohl Farbe wie Figur, wie auch den Raum als solchen. Je nach der Dimension und der Weise, wie es sich in einer Dimension verströmt und verstrahlt, schafft es den Raum, die Figur oder die optischen Gestalten bzw. die Farben. Figur und Farbe sind verstofflichtes Licht.

Wie nun breitet die verendlichte Transparenzkraft, das *διάφανον* die Seins- und Wesensfülle des Körpers durchsichtig aus? Zunächst muß die Farbe als Ausdruck spezifischer Begrenzung der Transparenz eines Körpers notwendig auch auf ein spezifisch begrenztes Verhältnis von Transparenzvermögen und Dunkelgrund zurückverweisen und dieses darstellen, denn als endliche Begrenzung entsteht sie ja aus diesem spezifischen Verhältnis beider Vermögen, die sich gegenseitig begrenzen; die Transparenz begrenzt dabei ebenso, wenn auch in umgekehrtem Sinne, den Dunkelgrund wie dieser die Durchsichtigkeit. Die Farbe muß daher auch definiert werden als Grenze des Durchsichtigen am begrenzten Körper. Sie zeigt abgesehen von ihrem jeweilig spezifischen Ausdruck als das *W i e* der Begrenzung, allgemein immer an, d a ß es eine Grenze der Wesensfülle gibt.

Da es hier um die Bedeutung des Lichtes und der Farbe für die Erhellung der metaphysischen Körperkonstitution geht, müssen wir als nächstes genauer die einzelnen Momente an der Farbe in den Blick nehmen. Dabei kann man die Farbqualitäten der Grundfarben gelb, blau, rot, grün, orange und violett (Goethes Farbenkreis) als Graduierungen ansehen, in denen die konstitutive Eingrenzung der durch das Urlicht gelichteten und so wirklich, also aktuell gewordenen Transparenzkraft durch den Dunkelheitshintergrund ihren spezifischen Ausdruck findet. Außer dieser konstitutiven Lichtung des transparent gewordenen Dunkelgrundes, können wir von einer äußeren Dichte dieser Lichtung, einer äußeren Helligkeit sprechen, zu der die konstitutive innerlich fundierend ist. Es ist also zu unterscheiden zwischen einer inneren Lichtigkeit der Grundfarben und deren äußeren Helligkeit, die durch die jeweiligen Lichtstrahlungsverhältnisse zustande kommt, und wir sprechen daher zweitens von einer oberflächlich-instrumentalen, weil durch die äußere Tätigkeit der Lichtstrahlung bewirkten Helligkeit.

Man muß also, wenn man die Farben mit Grosseteste als *lumen admixtum cum diaphano* ansehen will, auf Grund der beiden Momente an der Farbe, einerseits ihrer eigentümlichen Qualität, andererseits ihres jeweiligen Sättigungsgrades, eben der Helligkeit oder der Brechung, eine doppelte Funktion des Lichtaktes gegenüber der Transparenzkraft, welche durch den Dunkelheitsgrund begrenzt wird, unterscheiden: erstens eine konstitutive Vereinigung, sofern das „Urlicht“ die potentielle Transparenz auf den Dunkelheitsuntergrund hin spezifisch aktualisiert und durch die Aktualisierung den Dunkelheitsgrund lichtet und sich ihm zuneigt, soweit dies eben möglich ist, zweitens insofern die Farbe als Vereinigungsprodukt beider Vermögen der aktualisierten und gelichteten Durchsichtigkeitspotenz und der Eigenschaft des Dunkel-

heitshintergrundes noch einmal äußerlich – oberflächlich – mehr oder weniger aufgehellte werden kann. So nämlich entstehen die sogenannten gebrochenen Farbqualitäten, z. B. Braun, welches bekanntlich abgeschwächtes, in seiner Intensität äußerlich zum Dunkel hin vermindertes Orange ist².

Dabei zeigt sich nun ein sehr merkwürdiges Phänomen: Indem durch den Konstitutionsprozeß der Farbe aus einem gelichteten Transparenzvermögen und einem die Lichtung spezifisch eingrenzenden Dunkelheitsgrund dieses zum Eigenlicht der Transparenzkraft gewordene „Urlicht“ in den Dunkelgrund verstreut wird, bedeutet diese Verstreuung des der Transparenzpotenz vom Urlicht mitgeteilten Lichtes innerhalb des Aktualisationsprozesses der Farbe für die fertig konstituierte Farbqualität also in der Ebene des Aktualisierten selbst eine höchste Verdichtung, insofern die Farbe daraus primär als gesättigt hervorgehend angesehen werden muß. Erst dadurch, daß die gleichen Kräfte noch einmal – jetzt aber oberflächlich-instrumental – in bezug auf die durch ihre konstitutive Einigung hervorgebrachte Farbqualität aufeinander wirken, geben sie sekundär deren Eigentransparenz wiederum entweder nach der Dunkelheit oder der Lichtigkeit hin eine weitere Zerstreung und spezifische Helligkeitsdichte zugleich.

Indem diese Konstitutionsspannung des Lichtes als Prinzip in der einen Seinsebene, nämlich in welcher sich die Konstitution der Farbqualität prozessual ereignet, als wegspannend zerstreue Dynamik wirkt und gleichzeitig ja als „Urlicht“ zentriert verdichtete Dynamik ist und in der Ebene der fertig konstituierten Farbqualität wiederum verdichtend (sättigend) und zerstreue wirkt, müßte man hier von einem Spannungsprinzip sprechen, das in bezug auf beide Ordnungen zentrierend und zerstreue, also doppelt dynamisch wirkt.

Im Hinblick auf die Körperkonstitution ergibt sich nun von diesem optischen Wirkbild im physischen Bereich her für das transphysische Strukturbild³, daß wir auch bezüglich der Ausdehnung mit zwei Grundkräften zu rechnen haben, die sich metaphysisch identisch erweisen mit jener enthebenden Kraft der Transparenz als gleichzeitig aktiver Kraft der Räumung einerseits, die Hedwig Conrad-Martius „Aetherpotenz“ nennt, und andererseits mit jener eingrenzenden, einbindenden Kraft des Dunkelheitsuntergrundes, der bei ihr als „Massenpotenz“ das passive Vermögen der Substanz zur Räumung darstellt. Auf Grund der experimentell und erfahrungsgemäß gesicherten Definitionen von Farbe bei Aristoteles und Grosseteste kann man diese in ihrer je spezifischen Qualität als Ausdruck für die Art spezifischer Ausgrenzung der Räumungspotenz durch die Untergründungspotenz werten und vermag sogar, den Sinnort eines bestimmten Körperwesens innerhalb des Wesenskosmos, wie es bereits in einigen Fällen geschehen ist, auf diese Weise zu entziffern⁴.

In diesem Falle aber weist das Farbsein durch seinen je wesensspezifischen Unterschied gegenüber dem gelichtet Durchsichtigen einerseits und dem akziden-

² Vgl. Runges Farbkugel.

³ Zum Unterschied von Wirkbild und Strukturbild vgl. André's biotheoretisches Hauptwerk „Urbild und Ursache in der Biologie“. München 1931.

tellen Sättigungsgrad einer bestimmten Farbqualität andererseits außer den Konstitutionsprinzipien der Ausdehnung auch den Konstitutionsmodus aus. Denn wir sprachen ja von einer doppelten Aktualisierung der Lichtkraft gegenüber der durch den Dunkeluntergrund spezifisch ausgegrenzten Durchsichtigkeit bei der Entstehung der konkreten Farbigkeit. Dies bedeutet aber auf Grund der metaphysischen Realidentität von Transparenz bzw. Dunkelgrundpotenz mit aktiver Räumungs- bzw. passiver Gründungspotenz einen sinnfälligen Aufweis dafür, daß jene beiden Potenzen der Ausdehnung ebenfalls nach einem doppelten Aktualisierungsmodus durch den Seinsakt entsprechend untereinander in ein Aktualisierungsverhältnis treten: einerseits, indem sie sich konstitutiv vereinigen; das aus ihnen auf diese Weise konstitutiv Hervorgehende wäre die bloße Körperhaftigkeit, das bloße Ausgedehntsein der Masse. Sie treten hier als innere körper-konstituierende (nicht substanzkonstituierende) Ursächlichkeit auf. Andererseits wirken sie in instrumentaler Weise als äußere, das Körpergesicht mit einer bestimmten „aura“ individuierenden Ursächlichkeit aufeinander. Wie nämlich kommt der jeweilige Sättigungsgrad der spezifischen Farbqualität, sofern diese mehr zum Hellen bzw. zum Dunkeln hin abgewandelt und gebrochen ist, anders zustande als durch die gegenseitige instrumentale Aktualisierung des potenziell Hellen der Transparenz und des potenziell Dunklen der ausgrenzenden Gründungspotenz zum aktuell Hellen und aktuell Dunklen, welches beides dann in spezifischer Weise oberflächlich gemischt jene Erscheinung konkreter Aufhellung bzw. Brechung der Grundqualität der Farbe hervorbringt?

Diese Erscheinung im optischen Wirkbild bedeutet aber für die Körperkonstitution, daß im Strukturellen die beiden Potenzen, die gleichzeitig die Räumung der Substanz zum konkreten Körper leisten, sich außer ihrer konstitutiven Einigung (bei Hedwig Conrad-Martius zur „Ausdehnungsmoles“) in gleicher Weise wie im optischen Wirkbild instrumental verselbständigen, einerseits zu einem aktuell Aetherischen, dem „Aether“, welcher dem Hellen, und andererseits zu einem aktuell Massenhaften, der „Massenhyle“, wie sie Conrad-Martius nennt, welche dem Dunkel entspricht. Denn das Aetherische ist das aufschließend Enthebende, als ekstatische Potenz die aktive Kraft der Räumung, die den Massengrund, dem der Dunkeluntergrund optisch zugeordnet ist, aus sich selbst exzentrisch, ekstatisch enthebt, von diesem aber zentrisch, instatisch eingegrenzt wird. Dieser Vorgang der Konstitution des Körperlichen als solchem wird ergänzt und vollendet durch eben diese zweite Weise des Aufeinanderwirkens beider Kräfte der Räumung: der gegenseitigen Verselbständigung zum aktuell Ekstatischen, dem „Eigenäther“⁵, also der Wirkaura und dem aktuell Instatischen, eben der Körpermasse selbst. Beides sind Grenzzustände am Körperlichen, ebenso wie auch bei der Farbe akzidentelle Grenzzustände nach dem relativ Hellen und relativ Dunklen hin unterschieden werden müssen. Die Durchdringungssynthese von beiden ist der fertige Körper.

⁴ Vgl. z. B. André: Vom Sinnreich des Lebens. Salzburg 1952.

⁵ Vgl. dazu auch H. Pohls Theorie des „Weltaethers“ in: Philosophie und Grenzwissenschaften, VII. Bd. Innsbruck 1951.

Denn auch der Helligkeitswert einer Farbe zum Weiß hin einerseits und der Brechungswert zum Schwarz hin andererseits sind ja nichts anderes als aktuelle Verselbständigungen des Dunkelgrundes und des Durchsichtigen auf der Erscheinungs-Ebene der Farbigkeit, und ihre Durchdringungssynthese ist eben die konkrete Farbe selber.

Diese Ergebnisse der Entzifferung der allgemeinen Ausdrucksqualitäten des optischen Wirkbildes am Körper auf sein transphysisches Strukturbild hin bestätigen von der phänomenologischen Optik her nicht nur die Theorie von Hedwig Conrad-Martius, die diese im „Selbstaufbau der Natur“⁶ entwickelt hat, sondern stehen auch im Einklang mit der lichtmetaphysischen Körperlehre des Hochmittelalters⁷. Besonders jene eigentümliche doppelte Dynamik der Verdichtung und Entdichtung, die sich bei Conrad-Martius als „doppelt dynamisierende Spannungspotenz“ findet, spielt hier eine eminente Rolle.

So sehr allerdings eine solche Rückverbindung zur *philosophia perennis* für die Sicherung einer Analyse eine Rolle spielen mag, stellt sie doch immer nur ein negatives Argument dafür dar: eben daß kein Widerspruch besteht mit dem, „was andere gedacht haben“. Das Entscheidende bleibt der immer wieder neue Vollzug einer Lichtung dessen, „wie sich die Wahrheit der Dinge verhält“ (Thomas von Aquin).

⁶ Hedwig Conrad-Martius: *Selbstaufbau der Natur*. Hamburg 1944.

⁷ Vgl. Grossetestes Tractat „de luce seu de inchoatione formarum“, welchen ich demnächst in deutscher Übertragung erscheinen lassen werde.